

# Teil 4

*Ich bin dann mal weg*

**Weg in die Freiheit**



**Thema:**  
**Staatsangehörigkeit**  
**Staatsangehörigkeitsausweis**

Diese Ausarbeitung ist nach besten Wissen und Gewissen recherchiert. Eigene Aufklärung ist jedoch erste Staatsbürger-Pflicht.

**Wer seine Rechte nicht kennt hat keine Rechte.**

*„Die Wenigen, die das System verstehen, werden dermaßen an seinen Profiten interessiert oder so abhängig von seinen Vorzügen sein, dass aus ihren Reihen niemals eine Opposition hervorgehen wird. Die große Masse der Leute aber, **geistig unfähig zu begreifen**, wird seine Last ohne Murren tragen, vielleicht sogar ohne je Verdacht zu schöpfen, dass das System gegen sie arbeitet.“ (Gebrüder Rothschild, London, 28. Juni 1863 an US-Geschäftspartner)*

**Vorwort**, weil's nötig ist.

## **Meinung**

Inzwischen sehen manche hinter allem eine Verschwörung, Irreführung oder Täuschung. Man hört Flöhe husten und vermutet hinter jedem Baum einen Betrug.

Der Verfasser, sieht das mit dem Staatsangehörigkeitsausweis so.

Die **Firma** BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND stellt nach dem Feststellungsverfahren dem Staatsangehörigen einen Staatsangehörigkeitsausweis (= Firmenurkunde) aus. Rechtlich ist es kein Vertrag, da der Staatsangehörigkeits-**Ausweis** nicht vom Besitzer unterschrieben werden muß. Dieser Firmen**ausweis** (Staatsangehörigkeitsausweis) bestätigt dem Besitzer, er gehört als Staatsangehöriger **nicht** zum Personal der **BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**. Nach Meinung des Verfassers, ist der Ausweis, wenn er richtig eingesetzt wird, ein Bollwerk gegen die Firma BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und Ihre Behörden/Beamten.

## Erster Titel. Natürliche Personen

### Einführung

1) **Natürliche Person** ist der Mensch. Er ist stets **rechtsfähig** iS der allgemeinen Rechtsfähigkeit und damit Rechtssubjekt (= Person), vgl vorstehend Abbl A 1. Die Sklaverei ist dem deutschen Recht unbekannt; ein Mensch, der nach ausländ Recht Sklave ist, ist nach deutschem Heimatrecht **rechtsfähig**. – Unterscheide von Rechtsfsg die **Handlungsfäh**, das ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen hervorzubringen. Sie setzt ein gewisses Maß vernünftigen Willens voraus u sieht Willensunfähigen daher nicht zu; sie wird untergeteilt in Geschäftsfähigkeit und Verantwortlichkeit; Näheres vgl Einf b § 104 A 1 und §§ 827, 828.

**„Die Sklaverei ist dem deutschen Recht unbekannt,“**

Mit dem obigen Satz ist nicht gesagt, das es nach ausländischem Recht grundsätzlich Sklaverei gibt, es sagt aber auch nicht aus, das es nach ausländischem Recht keine Sklaverei gibt. Deshalb, bevorzugt der Verfasser den Staatsangehörigkeitsausweis und untersteht damit deutschem Heimatrecht, **da weiß man was man hat**, man ist ein „**freier Mensch**“ bestätigt von der Firma BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. Das nichtamtliche Bundesrecht der Firma BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist **nicht** deutsches Recht (Heimatrecht) nach EGBGB Artikel 6 ordere public. Wer sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis ausweist, untersteht demgemäß nicht dem Bundesrecht, da er sich **nicht** als Personal ausweist. <<<

## Völkerrecht

### 1. Staatsvolk

Ein Staat ist in erster Linie ein Personenverband. Ohne Menschen kann es keine Herrschaft über Menschen und damit auch keinen Herrschaftsverband, folglich auch keinen Staat ohne ein dazugehöriges Volk geben. Durch die Zuordnung einer Vielzahl von Menschen zu einer unabhängigen, auf einem abgegrenzten Gebiet ausgeübten Hoheitsgewalt werden diese Menschen zu Mitgliedern der dann Staat genannten Gebietskörperschaft. Diese Zuordnung erfolgt durch Erlangung einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des Einzelnen – der **Staatsangehörigkeit**. **Staatsangehörigkeit bedeutet somit die Mitgliedschaft in einer einen Staat bildenden Gebietskörperschaft.**<sup>23</sup> **Durch Erlangung der Staatsangehörigkeit wird der Einzelne zum Staatsbürger. Die Gesamtheit der Staatsbürger bildet das Staatsvolk.** Somit bestimmt die Staatsangehörigkeit jenen Personenkreis, der in seiner Gesamtheit das den jeweiligen Staat konstituierende personelle Element ausmacht. Das Staatsvolk wird im juristischen Sinne also allein durch die Staatsangehörigkeit definiert, die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Ethnien ist unerheblich. Die Hoheitsgewalt, die der jeweilige Staat über Personen auszuüben befugt ist; die seine Staatsangehörigen sind, bezeichnet man als *Personalhoheit*.

Für eingebaute Links kann keine Garantie übernommen werden, da sich diese ändern können.

## Staatsangehörigkeitsausweis

Durch die Erlangung der Staatsangehörigkeit, wird der einzelne zum Staatsbürger und deren Gesamtheit bildet das Staatsvolk.

**Die Frage ist, sind Sie im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit?  
Grundgesetz Artikel 116**

## Art 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Deutscher ist demgemäß nur wer die deutsche Staatsangehörigkeit **besitzt**. Es geht also um den **Besitz** der deutschen Staatsangehörigkeit, die man z.B. durch den Staatsangehörigkeitsausweis nachweisen kann. Was das bedeutet, beantwortet das Bayerische Innenministerium.

### Nachweis (Staatsangehörigkeitsurkunden)

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis) **nachgewiesen werden**. Sie wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt. Der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Wird festgestellt, dass der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit (Rechtsstellung als Deutscher) **besitzt**, wird die beantragte Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt. Die Gebühr hierfür beträgt 25,-- €

<http://www.stmi.bayern.de/buerger/staat/staatsangehoerigkeit/detail/05788/>

Der Bundespersonalausweis und der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

PERSONALAUSWEIS und REISEPASS der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND sind **kein Nachweis** über den **Besitz** der deutschen Staatsangehörigkeit, laut Bayerischen Innenministerium. Auf hochdeutsch ist keiner befugt die deutsche Staatsangehörigkeit in den Ausweisen zu bestätigen.

The screenshot shows a web browser window with the URL [creditreports.dnb.com/webapp/wcs/stores/servlet/IballValidationCmd?storeId=11154&catalogId=71154&searchType=BSF](http://creditreports.dnb.com/webapp/wcs/stores/servlet/IballValidationCmd?storeId=11154&catalogId=71154&searchType=BSF). The page features the D&B logo and navigation tabs for Home, Solutions, Credit Reports, and Business Resc. The main content area is titled 'Company Search Results' and includes a search filter set to 'Relevance', a 'Sort' button, and pagination information: '< previous page' and 'Showing page 1 of 3 pages'. A table displays the search results:

Type	Company Name	Address
Headquarters	<a href="#">Bundesrepublik Deutschland</a>	Dorotheenstr. 184, Berlin, , DE
Headquarters	<a href="#">Bundesrepublik Deutschland - Finanzaгентur Gesellschaft mit</a>	Lurgiallee 5, Frankfurt am Main, , DE

Eine Company (Firma) Bundesrepublik Deutschland kann ihnen keine Staatsangehörigkeit bescheinigen, das kann nur ein handlungsfähiger Staat. Wie jedoch Teil 2 dieser Serie aufklärt, ist Deutschland gemäß Bundesverfassungsgericht zwar rechtsfähig aber handlungsunfähig wegen fehlende Organe und

Organisation. Keine Organe und keine Organisation = keiner der die Staatsangehörigkeit in den Ausweisen bestätigen darf.

Damit steht fest, die Staatsangehörigkeit „**DEUTSCH**“ wie in den Ausweisen steht, kann keine Staatsangehörigkeit sein, denn die Ausweise sind **kein Nachweis** über den **Besitz** der deutschen Staatsangehörigkeit, die Ausweise lassen den Besitz nur vermuten so das Bayerische Innenministerium.

Staatsangehörigkeit = der Staat dem man angehört.

In Österreich steht Österreich in der Schweiz steht Schweiz im Reisepass.



The screenshot shows the website of the German Federal Ministry of the Interior (Bundesministerium des Innern). The header includes the ministry's logo and name, along with navigation links for 'English', 'Inhaltsverzeichnis', and 'Kontakt'. A main navigation bar contains 'Ministerium', 'Themen', 'Veröffentlichungen & Dokumente', and 'Aktuelles & Service'. The 'Themen' section is active, displaying the title 'Staatsangehörigkeit' and a brief definition: 'Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechend wird mit Staatsangehörigem jemand bezeichnet, der einem bestimmten Staat angehört.'

Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat..... Demgemäß kann „**DEUTSCH**“ wohl kaum die Staatsangehörigkeit sein!

### Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

<p><b>§ 3</b></p> <p>(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>durch Geburt (§ 4),</li><li>durch Erklärung nach § 5,</li><li>durch Annahme als Kind (§ 6),</li><li>durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),</li><li>4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),</li><li>für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).</li></ol>
<p>(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis <b>ausgestellt wurde</b>. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.</p>
<p><b>§ 40a</b></p> <p>Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist.</p>

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rustag/gesamt.pdf>

- Der **Reisepass** und **Personalausweis** sind **kein Nachweis** dafür, das man die deutsche Staatsangehörigkeit **besitzt**. (Bayerisches Innenministerium)

- Wer Deutscher im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 ist hat seit dem 01.08.1999 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. (StAG § 3)
- Wer seit zwölf Jahren als Deutscher von den Behörden behandelt worden ist, hat die Staatsangehörigkeit erworben. (StAG § 3 abs. 2)
- Wer am 1. August Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1, des Grundgesetzes ist ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, **erwirbt** an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

### Bedeutet erwerben, Besitz?

Meyers Konversationslexikon

→ **Erwerben**, in der Rechtssprache soviel wie ein Recht erlangen. Man unterscheidet zwischen originärem oder ursprünglichem und derivativem oder abgeleitetem Erwerb. Der erstere ist unabhängig von dem Recht eines andern; dahin gehört die Besitzergreifung

Man hat wenn man etwas **erworben** hat lediglich ein Recht erlangt, aber daraus kann nicht geschlossen werden, das man auch den **Besitz** der Staatsangehörigkeit hat.

Was nutzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (das Recht erlangt), wenn man sich mit einem Personalausweis oder Reisepass ausweist, die lediglich belegen, das die deutsche Staatsangehörigkeit **vermutet** wird? Vermuten heißt **nicht besitzen** und der **Besitz** ist laut Grundgesetz Artikel 116 wichtig.

#### Problem:

Solange Sie sich bei jeder Gelegenheit mit dem deutschen PERSONAL AUSWEIS oder dem deutschen REISEPASS ausweisen, belegen Sie, das Sie ein **vermuteter** Staatsangehöriger „DEUTSCH“ sind. De jure und de facto sind Sie laut Ausweisen „DEUTSCH“ also staatenlos.

Noch Fragen?

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen – Staatenlosenübereinkommen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 474)

Bundesgesetzblatt, Teil II Z1998A, 1976 Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1976 Nr.22

#### Artikel 27 Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Staatenlosen stellt man einen **Personalausweis** aus, damit dürfte klar sein, jeder Personalausweisinhaber, weist sich als Staatenloser aus. Er/Sie ist staatenloses **Personal** (**Personal-**Ausweis) mit der Staatsangehörigkeit „**DEUTSCH**“ und es wird lediglich **vermutet** das der/die Inhaber/in die deutsche Staatsangehörigkeit **besitzt**.

# Bundesgesetzblatt

Teil II

Z1998A

1976

Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1976

Nr.22

## Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Vom 12. April 1970  
(Übersetzung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem in New York am 28. September 1954 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. Artikel 23 des Übereinkommens wird uneingeschränkt nur auf Staatenlose angewandt, die zugleich Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 2953 II S. 559) und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 293) sind, im übrigen jedoch nur in einem nach Maßgabe innerstaatlicher Gesetze eingeschränktem Umfange.

2. Artikel 27 des Übereinkommens wird nicht angewandt.

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Laut Bundesgesetzblatt wird der Artikel 27 über Personalausweise nicht angewandt. Das bedeutet lediglich, wie jeder in diesem Land nachvollziehen kann, es bekommen nicht nur die Staatenlosen einen Personalausweis, sondern auch die, die schon Staatsangehörige sind. **Auf hochdeutsch jeder.**

Im **Personalausweis** steht lediglich Name, der Mensch hat aber einen Familiennamen. Damit agieren Sie nicht als „Mensch“ sondern als jemand anders. Name „MAX MUSTERMANN“ oder „ERIKA MUSTERMANN“ (juristische Person) ?

Ihr Vor und Familienname wird nicht komplett groß geschrieben, siehe Führerschein oder Geburtsurkunde.





## Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

HAusIG

Ausfertigungsdatum: 25.04.1951

Vollzitat:

"Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 30. 7.2004 I 1950

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

- (1) **Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der**
- nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und
  - nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist** und
  - am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erwirbt.
- (2) **Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet und am 1. Januar 1991 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.**

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hauslg/gesamt.pdf>

- (1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der  
b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist

Gemäß § 1 b, ist ein heimatloser Ausländer wer nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist. Nach Grundgesetz Artikel 116 ist Deutscher wer die deutsche Staatsangehörigkeit **besitzt**. Der **Besitz** kann wie das Bayerische Innenministerium darlegt, durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde belegt werden.

- (2) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet und am 1. Januar 1991 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.


Gemäß dies §1 Abs. 2, ist jeder dessen Eltern staatenlos sind, da Sie nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind (z.B. durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde) heimatlose Ausländer.

## Staatsangehörigkeitsausweis

www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/portal/portal/t/pf8/page/bsshoprod.psml;jsessionid=64

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Einzelnorm

<b>juris-Abkürzung:</b> StAngG SH	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 31.12.1971	<b>Gliederungs-Nr:</b> 102-1
<b>Textnachweis ab:</b> 01.01.2003	
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

**Gesetz über die Bestimmung der Staatsangehörigkeitsbehörden  
Vom 24. Dezember 1960 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 \*)**

**§ 1  
Zuständigkeit**

(1) Die Städte mit über 20 000 Einwohnern, im übrigen die Kreise sind zuständig für die Ausstellung von

1. Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen (**Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise**);
2. Urkunden über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes \*).

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000

- 1.2 Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit**  
Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie erworben und nicht wieder verloren hat. Seit dem 1. Januar 1914 sind vor allem die Erwerbs- und Verlustgründe des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Davor waren Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddt. Bund S. 355) geregelt.

[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_13122000\\_V612400513.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_13122000_V612400513.htm)

### Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

#### § 30

- (1) Das **Bestehen** oder **Nichtbestehen** der deutschen Staatsangehörigkeit **wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt**. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das **Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist**. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen.
- (2) Für die **Feststellung** des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit **erworben** worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Wird das **Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt**, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen **Staatsangehörigkeitsausweis** aus. Auf Antrag stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.



StAG § 30 bestätigt, das Bestehen oder nicht bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag (Feststellungsantrag) festgestellt. (Beantragung der Staatsangehörigkeitsurkunde)

Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000

Fundstelle: GVBl 2000, S. 6

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 4 geänd. (V v. 31.1.2005, 24)

Auf Grund

- von § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG - (BGBl III 102-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl I S. 1618),
- des Gesetzes zum Vollzug des **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (BayRS 102-1-I)** in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen, (BayRS 102-2-I),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-StAngZustVBY2000rahmen&doc.part=X>

## Deklaratorisch

**Deklaratorisch** (*rechtsbekundend, klar- oder feststellend*; lat. *declarare*, „deutlich bezeichnen“) bedeutet in der **juristischen Fachsprache**, dass die Rechtswirkung schon vor dem Rechtsakt eingetreten ist. Bei einem deklaratorischen Rechtsakt wird also lediglich **das Bestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses festgestellt, bezeugt oder klargestellt.**

Urkunden zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen dem **deklaratorischen** Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, so das Land NRW. Mit dem Staatsangehörigkeitsausweis wird demgemäß das Bestehen des Rechts und Rechtsverhältnisses der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt, bezeugt und klargestellt.

### Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
- 14 - 40.00 - 6.1 - v. 16.8.2010

#### III

##### **Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren/Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen**

Das Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren nach § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird entweder auf Antrag des Betroffenen oder -bei öffentlichem Interesse- von Amts wegen durchgeführt.

#### 1

##### **Antragsverfahren**

Die **Feststellung** der deutschen Staatsangehörigkeit wird mit dem Formblatt zur **Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises** (s. **Anlage 8 - Vordruck und Merkblatt**) beantragt.

Der Antragsteller belegt die für die Entscheidung nach Nr. 1.1 – 1.4 StAR-VwV i.d.F. der Vorläufigen Anwendungshinweise vom 17.4.2009 erforderlichen Angaben.

Die Beurteilung der Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem zur Zeit des Staatsangehörigkeitserwerbs geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

#### 2

##### **Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit**

Bei **Feststellung** der deutschen Staatsangehörigkeit wird ein **Staatsangehörigkeitsausweis** ausgestellt, dessen Gültigkeit -entgegen § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV) - **nicht mehr befristet wird.**

Bis zu einer Änderung der StAurkVwV ist daher in der Urkunde der Satz „Dieser Ausweis gilt bis zum...“ zu streichen.

#### 4

##### **Bedeutung**

Urkunden zur **Bescheinigung der Staatsangehörigkeit** dienen dem **deklaratorischen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.**

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=1&ugl\\_nr=102&bes\\_id=15604&val=15604&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=1&ugl_nr=102&bes_id=15604&val=15604&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1)



<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-V6125134.1-19910924-KF2-649-A006.pdf>

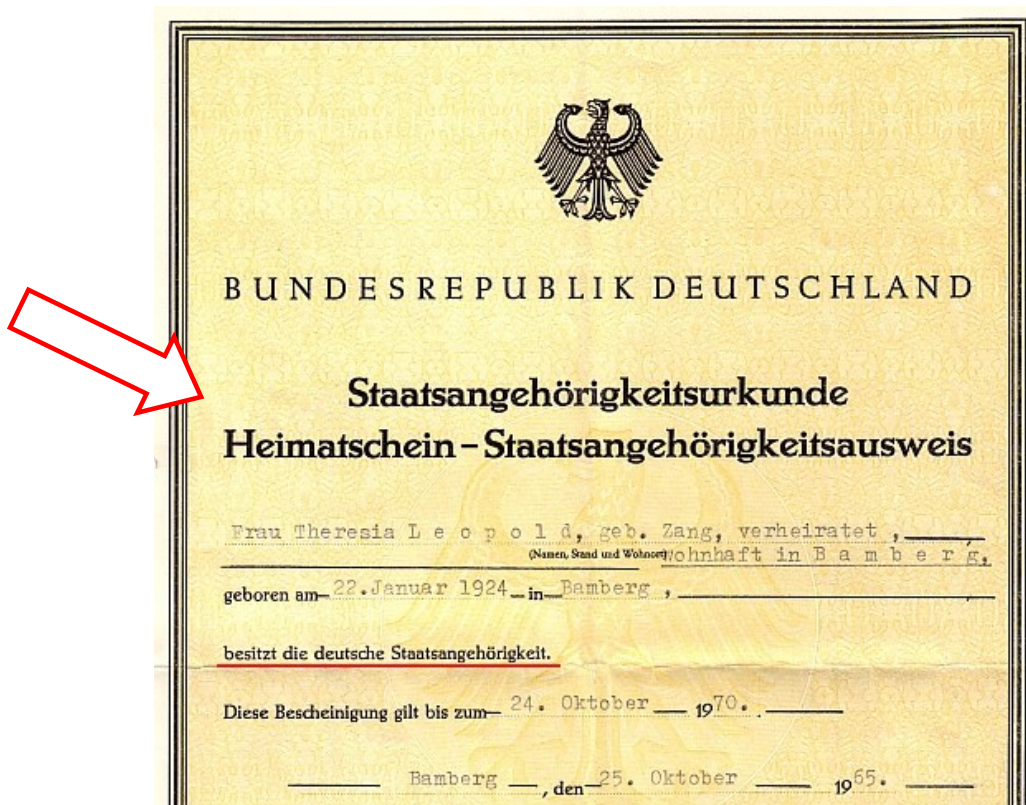
<p>Vorname(n), <b>Familienname</b>, Geburtsname</p> <p>geboren am _____ in _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p>ist deutsche(r) Staatsangehörige(r).</p>	<p>Der <b>Familienname</b> belegt es handelt sich um eine natürliche Person „<b>Menschen</b>“ ! Nach deutschem Heimatrecht (deutsches Recht BGB § 1 i.V.m. EGBGB Artikel 6 ordere public) ist die natürliche Person ein „Mensch“. Nach ausländischem Recht, kann die natürliche Person auch <b>Sklave</b> sein.</p>
---	---

## EGBGB/IPR Artikel 5 Personalstatut

### II. Staatsangehörigkeit

Das deutsche IPR beruht auf der Prämisse, dass der Einzelne am engsten mit dem Staat verbunden ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. **Personalstatut (Besitz der Staatsangehörigkeit) ist deshalb grundsätzlich das Heimatrecht.** (Dirk Looschelders, Intern. Privatrecht, Springer S. 73)

Wer die Staatsangehörigkeit **besitzt hat das Heimatrecht.** Deshalb ist der Staatsangehörigkeitsausweis auch gleichzeitig der **Heimatschein.** Wird die Staatsangehörigkeit nur vermutet (PERSONAL AUSWEIS / REISEPASS), hat man nichts außer der Vermutung in den Händen.



So sah ein Staatsangehörigkeitsausweis 1965 aus.

Wer die Staatsangehörigkeit **besitzt** hat das **Heimatrecht**. Auf Nachfrage beim Bundesverwaltungsamt wurde bestätigt, der Staatsangehörigkeitsausweis ist gleichzeitig auch der **Heimatschein**.

— *Staatsangehörigkeit* Bezeichnet die rechtliche Stellung einer Person als Mitglied eines Staates. Aus diesem Status ergeben sich staatsbürgerliche Rechte (↑Bürgerrechte, Wahlrecht) und Pflichten.

Ein Volk im Sinne von Staatsvolk besteht aus der Gesamtmenge der Staatsbürger / Staatsangehörigen und nicht aus Personal (Personalausweis) bei dem nur vermutet wird, dass man die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nur wer die Staatsangehörigkeit **besitzt** ist auch Staatsbürger.

### Bayerische Verfassung

#### Artikel 7 Staatsbürger

(1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.

(3) Die Ausübung dieser Rechte kann von der Dauer eines Aufenthalts bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

#### Artikel 8 Gleichstellung aller Deutschen

Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die bayerischen Staatsangehörigen.

[http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/Bayerische\\_Verfassung\\_Lesezeichen\\_BF.pdf](http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/Bayerische_Verfassung_Lesezeichen_BF.pdf)

Gemäß Bayerischer Verfassung ist jeder deutsche Staatsangehörige „Staatsbürger“. Wer keine Staatsangehörigkeit **besitzt** ist kein Staatsbürger und hat demgemäß **nicht die Rechte und Pflichten** eines Staatsbürgers.

### Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

#### § 33

(1) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. In das Register werden eingetragen:

1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rustag/gesamt.pdf>

### Vorteile des Staatsangehörigkeitsausweises:

Es ist ein Ausweis und man erfüllt damit die Ausweispflicht. (Die Praxiserfahrung fehlt in diesem Punkt noch.)

1. Es ist eine Urkunde (Staatsangehörigkeitsurkunde).
2. Es ist ein Heimatschein laut Aussage vom Bundesverwaltungsamt. Heimatschein = Heimatrecht
3. Sie leisten keine Unterschrift und gehen damit auch keinen Vertrag ein.
4. Sie werden beim Bundesverwaltungsamt im Register für Staatsangehörigkeitsurkunden gespeichert. Auf dieses Register hat jede Behörde Zugriff, d.h. jeder kann per Knopfdruck sehen, sie besitzen die Staatsangehörigkeit und haben die Rechte eines Staatsangehörigen (Staatsbürgers)!
5. Erst mit dem **Besitz** der Staatsangehörigkeit sind Sie Deutscher im Sinne des Grundgesetzes und haben auch vollen Anspruch die Grundrechte (Grundgesetz Artikel 1-19)
6. Ihre Staatsangehörigkeit wird beim Einwohnermeldeamt registriert.

Die Erfahrung mit dem Staatsangehörigkeitsausweis ist zugegeben noch nicht sehr groß, doch es zeigt sich, die Dinge ändern sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis, denn Sie sind nun Bürger.

Ohne Staatsangehörigkeitsausweis können Sie sich nicht als Staatsangehöriger (natürliche Person = Mensch) ausweisen, denn der PERSONAL AUSWEIS und REISEPASS lassen laut Bayerischen Innenministerium nur **vermuten**, das Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Der Personalausweis

wird für Staatenlose ausgestellt deshalb Staatsangehörigkeit „**DEUTSCH**“. Das gleiche mit dem Reisepass Staatsangehörigkeit „**DEUTSCH**“ der Logig folgend ist auch ein Reisepass für staaten- und heimatlose.

## Wie beantragen Sie einen Staatsangehörigkeitsausweis?

Fragen Sie Ihre Stadt, Gemeinde wo Sie einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen können, oder geben Sie in eine Suchmaschine die Stichworte:

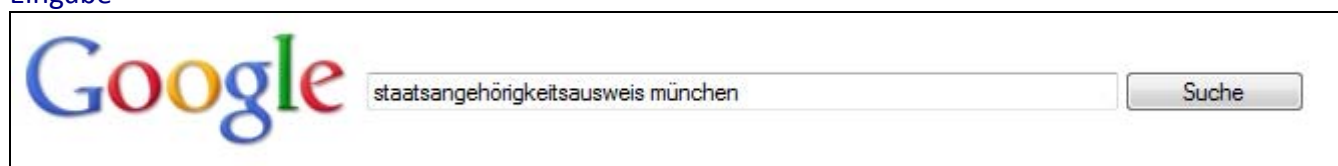
Staatsangehörigkeitsausweis + Wohnort

z.B gibt München folgende Information:

### Beispiel München

Geben Sie in die Suchmaschine „München Staatsangehörigkeitsausweis“ ein. In der Regel kommt dann von der Behörde die für Sie zuständig ist ein Link in der Suchmaschine.

Eingabe



Google

Link

[Landkreis München - Staatsangehörigkeitsausweis beantragen](http://www.landkreis-muenchen.de/.../staatsangehoerigkeitsausweis-beantragen/)  
[www.landkreis-muenchen.de/.../staatsangehoerigkeitsausweis-beantragen/](http://www.landkreis-muenchen.de/.../staatsangehoerigkeitsausweis-beantragen/)  
Zum verbindlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag ein **Staatsangehörigkeitsausweis** ausgestellt. Reisepass und ...

<http://www.landkreis-muenchen.de/familie-gesellschaft-gesundheit-soziales/auslaender/staatsangehoerigkeitsausweis-beantragen/>

Infos

**Staatsangehörigkeitsausweis beantragen**

**Beschreibung**

Zum verbindlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt. Reisepass und Personalausweis sind dagegen keine sicheren Nachweise für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Antrag auf Staatsangehörigkeitsausweis

<http://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/pdf?MANDANTID=1&FORMID=2596>

Auf den Seiten und dem Antrag, ersehen Sie was Sie an Unterlagen benötigen um den Staatsangehörigkeitsausweis beantragen zu können (Feststellungsantrag).

Machen Sie sich die Arbeit, es geht um Ihre Rechte als Bürger, kein Besitz der Staatsangehörigkeit, kein Bürger, keine Rechte als Bürger, so einfach ist das.

## **Erforderliche Unterlagen für München**

Verwenden Sie bitte den unter Formulare aufrufbaren Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises. Die Anträge erhalten Sie natürlich auch in Papierform bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder Stadt.

Die Anträge sind zusammen mit den weiteren Unterlagen direkt bei dem Sachgebiet Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht im Landratsamt München oder über Ihre Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für die Prüfung im Original erforderlich:

- gültiger Personalausweis bzw. Reisepass
- aktuelle beglaubigte Abschrift/Ausdruck aus dem Geburtenregister mit sämtlichen Randvermerken
- bei ehelicher Geburt die Eheurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch der Eltern (gegebenenfalls auch der Großeltern)
- gegebenenfalls Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch bzw. Heiratsregister

Zur Prüfung können je nach Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

Der Antrag muss handschriftlich unterschrieben werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass per E-Mail gesendete Anträge ohne Unterschrift aus diesem Grund nicht von uns angenommen werden können.

**Kosten 25,00 Euro**

Weitere Infos in den nächsten Folgen.

Handeln Sie, oder wollen Sie weiterhin staatenlos  
und heimatlos sein?  
.....ohne Bürger- und Grundrechte?

**Staatsangehörigkeitsausweis = Heimatschein**

### **Info Links**

<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/staatenlose.htm#Der>

[http://www.bva.bund.de/nn\\_2172096/DE/Aufgaben/Abt\\_III/Staatsangehoerigkeit/Feststellung/antraegemerkmale/antraegemerkmale-node.html?nn=true](http://www.bva.bund.de/nn_2172096/DE/Aufgaben/Abt_III/Staatsangehoerigkeit/Feststellung/antraegemerkmale/antraegemerkmale-node.html?nn=true)